
Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Schlierbach

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Kehrichtabfuhr	3
Art. 3	Kehrichtgebinde	3
Art. 4	Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 5	Haushalt-Sperrgut	4
Art. 6	Separatabfahren	4
Art. 7	Separatsammlungen	4
Art. 8	Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle	5
Art. 9	Information	5

Anhang 1

Gebührenfestlegung	6
--------------------	---

Anhang 2

Modalitäten	7
-------------	---

Der Gemeinderat von Schlierbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 12. Dezember 2013 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung bezweckt, den Vollzug des Abfallentsorgungsreglements der Gemeinde Schlierbach zu regeln.
- 2 Die Abfallpolitik der Gemeinde Schlierbach hat zum Ziel, Abfall aller Art zu vermeiden, anfallende Materialien einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht wiederverwertbaren Abfall einer energetischen Nutzung zuzuführen.
- 3 Die Abfallentsorgung ist nach den Grundsätzen der Ökologie, der Vollständigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu betreiben.

Art. 2 Kehrrichtabfuhr

- 1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal und die sogenannte Aussentour alle 4 Wochen. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der GALL zuständig.
- 2 Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.
- 3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Detailhandel können ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System entsorgen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL-Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege sind dabei aufzuzeigen.
- 4 Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 3 Kehrrichtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit min. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcken mit Gebührenmarken enthalten
 - gebührenpflichtige Container (Wäge-System) mit min. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container (Wäge-System) mit min. 240 und max. 800 Liter für Haushalte und Landwirtschaft, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
 - Futtersäcke für die Landwirtschaft mit Gebührenmarken
- 2 Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

- 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.
- 4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- 5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebinde ist Sache der Kehrrechtverursacher und -verursacherinnen / der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 4 Bereitstellung der Gebinde

- 1 Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den GALL bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.
- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 5 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und / oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 6 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 7 Separatsammlungen

- 1 Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an Sammelstellen an:
 - Glas
 - Öl
 - PET
 - Kleider
 - Kleinbatterien
 - Aluminium
 - Konserven-Dosen
 - Kaffeekapseln

- 2 Die Gemeinde führt nach Bedarf zusätzlich Sammlungen für folgende Materialien durch:
 - Altkarton
 - Alteisen
 - Styropor
- 3 Für Altpapier werden jährlich vier Sammlungen durchgeführt.
- 4 Sammlungen von Sperrgut und anderen Materialien werden nach Bedarf in einem zeitlich grösseren Abstand durchgeführt.

Art. 8 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

- 1 Für kompostierbare Abfälle kann auf der Gemeinde ein Grüngutabo gelöst werden. Mit diesem Abo kann kompostierbares Grüngut auf dem Sammelplatz deponiert werden. Die Gemeinde sorgt für die fachgerechte Entsorgung. Der Preis des Grüngutabos wird jährlich durch den Gemeinderat neu festgelegt.
- 2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 9 Information

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten Informationen über:
 - Abfuhrtage und -routen für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- 3 Die Sammel- und Häckseltage werden nach Möglichkeit im Veranstaltungskalender publiziert.

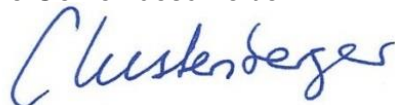
Namens des Gemeinderates Schlierbach

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger

Anhang 1 - Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglementes hat der Gemeinderat Schlierbach mit Beschluss vom 12. September 2003 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kompostierbare Abfälle

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Grüngut | Wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. |
| 1.2 | Häckseldienst
pro Anmeldung und 30 Minuten häckseln | gratis |

2. Separatsammlungen

- | | | |
|------|----------------------------|--------------------------|
| 2.1 | Glas | In Grundgebühr enthalten |
| 2.2 | Öl | In Grundgebühr enthalten |
| 2.3 | PET | In Grundgebühr enthalten |
| 2.4 | Kleider (via Frauenverein) | In Grundgebühr enthalten |
| 2.5 | Kleinbatterien | In Grundgebühr enthalten |
| 2.6 | Aluminium | In Grundgebühr enthalten |
| 2.7 | Konserven-Dosen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.8 | Altpapier | In Grundgebühr enthalten |
| 2.9 | Altkarton | In Grundgebühr enthalten |
| 2.10 | Alteisen | In Grundgebühr enthalten |
| 2.11 | Styropor | In Grundgebühr enthalten |
| 2.12 | Kaffeekapseln | In Grundgebühr enthalten |

Alle weiteren nicht aufgeführten Separatabfälle sind in der Grundgebühr nicht enthalten.

3. Grundgebühr (Preis pro Jahr)

Die Grundgebühren werden jährlich, aufgrund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat gemäss Reglement festgelegt.

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglementes hat der Gemeinderat Schlierbach mit Beschluss vom 07. Juni 2014 folgende Modalitäten festgelegt:

1. Verkaufsstellen für Marken

Gemeindekanzlei, arnold's daily, Schlierbach

2. Gebrauchsdauer von Marken bei Gebührenanpassungen

Gemäss Beschluss Delegiertenversammlung GALL

3. Befestigung / Erkennung von Marken

Die Gebührenmarken sind gut sichtbar anzubringen

4. Direktanlieferung an KVA

Muss mit GALL geregelt werden

5. Turnus der Rechnungsstellung

- Für Hauskehricht im Wägesystem erfolgt die Rechnungsstellung durch den Abfallverband GALL
- Die Grundgebühr wird jährlich eingefordert.
- Stichtag für die Grundgebühr ist das Datum der Rechnungsstellung.

6. Inkrafttreten / Gültigkeit

01. Juni 2014

10. September 2015, Ergänzung Art. 1 Zweck